

zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Dem Urteil des Kreisgerichts liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrundes

Am Abend des 13*01.1975 begab sich der Angeklagte auf der Durchreise durch F. in die Bahnhofsgaststätte, um auf den Personenzug nach W. zu warten. In der Gaststätte lernte er den Zeugen Kreißler kennen, mit dem er gemeinsam mehrere Glas Bier und Schnäpse trank. Als der Angeklagte etwas angetrunken war, überredete der Zeuge ihn, den für 22.10 Uhr angesagten Zug abfahren zu lassen, damit man weiter zusammen trinken könne. Der Zeuge bot dem Angeklagten an, bei seiner Verlobten, der Geschädigten Kanzow, zu übernachten. Nachdem dem Angeklagten aufgrund seines stark angetrunkenen Zustandes kein Alkohol mehr ausgeschenkt wurde, brachte ihn der Zeuge in die Wohnung der Verlobten. Unmittelbar danach begab sich der Zeuge in die Gaststätte zurück, um weiterzutrinken, Nach Rückkehr des Zeugen in die Wohnung seiner Verlobten gegen 23.^5 Uhr fand er beide schlafend vor; den Angeklagten im Wohnzimmer auf der Couch, die Geschädigte im Schlafzimmer in ihrem Bett. Er stellte fest, daß sich auf Nachthemd und Deckbett seiner Verlobten Spermaflecken befanden. Die Geschädigte - geweckt und zur Rede gestellt - erklärte ihm, von dem Angeklagten vor dessen Zubettgehen angefallen, niedergerissen, festgehalten und vergewaltigt worden zu sein. Der Zeuge erwirkte, daß sich die Geschädigte sogleich ankleidete und Anzeige erstattete.

Der Angeklagte hat angegeben, sich nicht erinnern zu können, was in der Wohnung der geschädigten Kanzow vor sich gegangen